

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Januar 2021 — IFIC Holding/Kommission

(Rechtssache T-8/21)

(2021/C 62/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: IFIC Holding AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Franz und N. Bornemann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2020) 2813 final vom 28. April 2020 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Di Klage ist gegen den Durchführungsbeschluss C(2020) 2813 final der Kommission vom 28. April 2020 zur Erteilung einer Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen für die Clearstream Banking AG gerichtet.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 a) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).
 - Nach Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 a) der Charta habe jede (natürliche und juristische) Person ein Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren und vor Erlass einer sie betreffenden nachteiligen Maßnahme das Recht, gehört zu werden.
 - Gegen diese wesentliche Formvorschrift habe die Kommission verstoßen, da sie die Klägerin weder unterrichtet noch zu irgendeinem Zeitpunkt schriftlich oder mündlich angehört oder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Anwendungsrahmens des Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates ⁽¹⁾, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 der Kommission ⁽²⁾ und des Leitfadens zur Anwendung der obengenannten Verordnung ⁽³⁾.
 - Die Beklagte habe gegen die Bestimmungen und den Anwendungsbereich des Art. 5 der Verordnung Nr. 2271/96 sowie höherrangiges Unionsrecht verstoßen, indem sie der Antragstellerin die streitgegenständliche Genehmigung in Form des angefochtenen Beschlusses rückwirkend für einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt erteile.
 - Eine solche Rückwirkung oder nachträgliche Zustimmung verstoße gegen Unionsrecht, insbesondere im Sinne der Justiz- und Verfahrensgrundsätze, welche Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewähren.

- Weder die Verordnung noch die darauf basierende Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 sehen eine solche Rückwirkung vor. Das Unionsrecht kenne keine nachträgliche rückwirkende Genehmigung.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht und das Transparenz- und Bestimmtheitsgebot.
- Die Beklagte habe gegen ihre Begründungspflicht sowie gegen das in den Verfahrens- und Justizgrundrechten verankerte Transparenz und Bestimmtheitsgebot verstoßen.
 - Der Anwendungsbereich des Art. 1 des Durchführungsbeschlusses sei zeitlich und inhaltlich vollkommen unbestimmt. Nach dem Wortlaut könne er rückwirkend für einen unbestimmten Zeitraum gelten.
 - Der Wortlaut des Art. 1 sei insbesondere im Hinblick auf „wesentliche Verdachtsgründe“ und „Dienstleistungen“ unbestimmt. Für die Betroffene sei nicht erkenntlich, unter welchen Voraussetzungen die Antragstellerin Handlungen zu ihren Lasten vornehmen darf, in welchem Zeitraum und in welchem Zusammenhang diese mit den „Dienstleistungen“ stehen. Es sei nicht bestimmt, was unter „Dienstleistungen“ zu verstehen ist und ob diese auch Handlungen Dritter betreffen können.
4. Vierter Klagegrund: Beurteilungs- oder Ermessensfehler entgegen höherrangigem Unionsrecht in Form allgemeiner Verfahrens-, Justiz- und Rechtsgrundsätze.
- Die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, indem sie die Position und Folgen des Beschlusses für die Klägerin überhaupt nicht berücksichtigt habe.
 - Die Klägerin habe keine Gelegenheit gehabt, zu den Verdachtsgründen Stellung zu beziehen und werde nach Art. 1 des Beschlusses in Zukunft nicht gehört werden, sodass sie den Entscheidungen der Antragstellerin schutzlos ausgeliefert sei.
 - Die Tatsache, dass die Klägerin von ihrem verfassungs- und unionsrechtlich geschütztem Verfahrensgrundrecht Gebrauch gemacht habe, die Antragstellerin vor nationalen Gerichten zu verklagen, dürfe in die Ermessenerwägung nicht miteinbezogen werden. Die Beklagte habe hiermit ihren Beurteilungsspielraum überschritten.
 - Mildere Mittel und kompensatorische Ausgleichansprüche habe die Beklagte in ihre Erwägungen nicht einbezogen, obwohl dies für eine ausreichende Abwägung und Beurteilung zwingend erforderlich gewesen wäre.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. 1996 L 309, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1101 der Kommission vom 3. August 2018 zur Festlegung der Kriterien für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. 2018 L 199I, S. 7).

⁽³⁾ Leitfaden — Fragen und Antworten: Annahme der aktualisierten Blocking-Verordnung (2018/C 277 I/03) (ABl. 2018 C 277I, S. 4).

Beschluss des Gerichts vom 23. Dezember 2020 — FF/Kommission

(Rechtssache T-653/19) ⁽¹⁾

(2021/C 62/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 25.11.2019.
